

Merkblatt

Leistungsabwicklung Unfall (UVG)

Ihr Arbeitgeber hat zu Ihren Gunsten den Lohnausfall und die Heilungskosten bei Unfall über SWICA versichert. In diesem Zusammenhang entstehen oft Fragen und Unklarheiten, weshalb wir Sie gerne über die wichtigsten Aspekte informieren möchten.

Sie sind verunfallt – was ist zu tun?

Sie informieren Ihren Arbeitgeber und reichen gemäss den betrieblichen Vorgaben ein Arztzeugnis ein.

Arbeitsunfähigkeitszeugnisse

Wir empfehlen Ihnen, den von SWICA zur Verfügung gestellten Unfallschein zu verwenden. Diesen können Sie bei Ihrem Arbeitgeber beziehen. Das Original des Unfallscheins bleibt in Ihren Händen. Diesen legen Sie bei jeder Konsultation dem behandelnden Arzt vor, damit er darauf die Arbeitsunfähigkeit regelmässig bestätigt. Bitte stellen Sie eine Kopie davon regelmässig dem Arbeitgeber zu, bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit mindestens einmal monatlich. Ist die Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen, geben Sie dem Arbeitgeber das Original ab.

Was sind die nächsten Schritte?

- Ihr Arbeitgeber reicht SWICA eine Unfallmeldung unter Beilage des Arbeitsunfähigkeitszeugnisses ein.
- Bei einer Arbeitsunfähigkeit, die nach dem Unfall länger als drei Tage andauert, erhalten Sie von SWICA eine schriftliche Stellungnahme. SWICA teilt Ihnen auch die Kontaktdaten Ihrer SWICA-Ansprechperson mit. Ist keine sofortige Stellungnahme möglich, beantragen wir auf Ihren Wunsch Vorleistungen bei der Krankenversicherung.
- Sofern die Arbeitsunfähigkeit andauert, wird sich SWICA mit Ihrem Arbeitgeber und mit Ihnen in Verbindung setzen. Der zuständige SWICA-Mitarbeitende wird je nach Bedarf regelmässig mit Ihnen in Kontakt bleiben.
- Es ist wichtig, dass der Arbeitgeber über den Verlauf der Arbeitsunfähigkeit sowie die Prognose informiert ist. Deshalb empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Arbeitgeber bzw. Vorgesetzten laufend in Kontakt zu bleiben.

- Ihnen obliegt die Mitwirkungspflicht. Dies bedeutet, dass Sie uns alle Informationen zur Verfügung stellen, die SWICA benötigt, um Ihren Leistungsanspruch laufend zu prüfen. Bitte informieren Sie uns bei einem Arztwechsel oder bei einer anstehenden Operation frühzeitig.
- SWICA prüft die Zuständigkeit sowie die weiteren nötigen Massnahmen. Darunter können z.B. fallen:
 - Arztberichte der behandelnden Ärzte;
 - Besuch eines Mitarbeitenden von SWICA;
 - Einsatz des Care Managements;
 - medizinische Abklärung durch einen von SWICA beauftragten Arzt.
- Die Taggeldleistungen werden Ihrem Arbeitgeber ausgerichtet, der diese im Rahmen der Lohnzahlung an Sie weiterleitet.

Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert

- SWICA prüft die Einsatzmöglichkeiten des Care Managements. In einer Care-Management-Begleitung engagieren wir uns dafür, gemeinsam mit Ihnen und allen wichtigen beteiligten Personen die für Sie passende Unterstützung bereitzustellen, damit Sie so bald wie möglich wieder in die Arbeitswelt zurückkehren können. Ob das derselbe Arbeitsplatz mit demselben Pensum ist wie vorher oder andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, hängt von Ihnen und Ihrer Situation ab.
- Medizinische Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit

SWICA lässt bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit bei Vorhandensein Ihrer Vollmacht ärztliche Begutachtungen zur Klärung der Arbeitsfähigkeit, der Behandlungsmöglichkeiten und der Prognosen durchführen, um die Taggeldleistungen korrekt festsetzen und auszahlen zu können.

SWICA informiert Sie rechtzeitig darüber, ob, wann und wo eine solche Abklärungsmassnahme durchgeführt werden soll und welche Fragen dabei gestellt werden.

SWICA gibt Ihnen die Gelegenheit, dabei mitzuwirken, sich dazu zu äussern und Ihre allenfalls vorhandenen Zusatzfragen einzubringen. Eine Begutachtung kann Ihnen als medizinische Zweitmeinung dienen.

Zudem informiert SWICA auch Ihren behandelnden Arzt und lädt ihn dazu ein, seine Informationen und Beurteilungen dem medizinischen Experten mitzuteilen.

Sobald das Gutachten vorliegt, werden wir Sie und Ihren behandelnden Arzt über den Inhalt und die daraus resultierenden Massnahmen informieren. SWICA wird diese Massnahmen umsetzen, sofern keine objektiv relevanten Einwände eingebracht werden.

- Wenn die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird, verlangen wir von Ihnen die Anmeldung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Diese unterstützt Sie zusätzlich bei der beruflichen Wiedereingliederung.

- Ihnen obliegt die Schadenminderungspflicht. Das bedeutet für Sie, dass Sie alles unternehmen müssen, um den aus den Folgen des Unfalls resultierenden Schaden möglichst gering zu halten. Sie sind also verpflichtet, Empfehlungen von Ärzten sowie von SWICA zu befolgen. Nach einer Arbeitsunfähigkeit von sechs Monaten kann SWICA bei Stellenlosigkeit auch die Arbeitsfähigkeit in einem anderen, dem Leiden angepassten Beruf oder Aufgabenbereich prüfen.

- Bei einem vorgesehenen Aufenthalt im Ausland empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit Ihrer SWICA-Ansprechperson in Verbindung zu setzen.